

## S 2 Satzungsänderung LAG-Statut

Gremium:	AG Satzung
Beschlussdatum:	29.10.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Anträge
Status:	Zurückgezogen

### Antragstext

1 NEU: (bisher siehe unten)

2 Statut Landesarbeitsgemeinschaften

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

4 Präambel

5 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel,  
6 die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu  
7 entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)  
8 Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

9 Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

10 1. Stellung der LAG'en in der Partei

11 1. Der Landesvorstand, der Parteirat und der Kleine Parteitag beziehen die  
12 LAG'en in die Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein  
13 und organisieren in diesen Fragen einen transparenten  
14 Entscheidungsprozess. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende  
15 Information der LAG'en über die Diskussionsprozesse in der Partei sowie  
16 der Landtagsfraktion.

17 2. Die LAG'en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen  
18 Parteitag.

19 3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner\*innen  
20 für die LAG'en.

21 2. Arbeitsrahmen

22 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landes-  
23 ebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen  
24 Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die  
25 politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Eine enge  
26 Anbindung an die Kreis- und Ortsebenen ist wünschenswert.

27 2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen  
28 Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen  
29 insbesondere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und  
30 Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen  
31 finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

32 3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern  
33 ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen (siehe Datenschutz).

---

### 34 3. Anerkennung

- 35 1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von  
36 mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus  
37 Schleswig-Holstein an den Landesparteitag oder Kleinen Parteitag. Der  
38 Landesparteitag oder Kleine Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit  
39 über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der LAG  
40 zu beschreiben.
- 41 2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über  
42 einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-  
43 Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer  
44 Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht  
45 möglich.

### 46 5. LAG-SprecherInnen

- 47 1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber  
48 anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der  
49 ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei Sprecher\*innen (davon  
50 mindestens eine Frau), die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-  
51 Holstein sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Über Ausnahmen  
52 entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-SprecherInnen  
53 ehrenamtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem  
54 Rahmen organisatorisch unterstützt.
- 55 2. Die Sprecher\*innen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG  
56 - nach vorhergehender Absprache mit der/m zuständigen Landesvorsitzenden –  
57 öffentliche Erklärungen abgeben.

### 58 6. LAG-Tagungen/Ergebnisse

- 59 1. LAG'en tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der frei zugänglich ist oder  
60 per Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens einmal im Quartal  
61 und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei  
62 verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind.  
63 Abstimmungen über Anträge oder Wahlen von LAG-Sprecher\*innen können auch  
64 per Videokonferenz erfolgen, solange keine geheime Abstimmung gefordert  
65 wird. Für geheime Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes  
66 Abstimmungstool zur Verfügung zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind  
67 möglich, wenn und solange eine Frist von 4 Tagen eingeräumt wird und sie  
68 in geeigneter Weise nachvollziehbar und dokumentiert werden.  
69 Die schriftliche Einladung zu Sitzungen soll mit einer Ladungsfrist von 14  
70 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die Sprecher\*innen der anderen  
71 LAG'en sind über Termine und Tagesordnungen zu informieren.
- 72 2. Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle ange-  
73 fertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch  
74 bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen  
75 unterrichtet.

### 76 7. Rechenschaft

77 Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem  
78 Landesvorstand(bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an  
79 den Kleinen Parteitag weiterleitet.

## 80 8. Haushalt

81 1. Jeder LAG stehen jährliche Mittel im Haushalt zur Verfügung, welche die  
82 Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Die  
83 Sprecher\*innen der LAG'en können ihre Reisekosten für die Teilnahme an  
84 LAG-Sitzungen oder andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Amt  
85 entstehen gegenüber dem Landesverband abrechnen.

86 2. Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren  
87 aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.

88 3. BAG-Delegierte können ihren Aufwand für den Besuch von BAG-Sitzungen  
89 gegenüber dem Landesverband abrechnen.

## 90 9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

91 1. Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften  
92 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte (davon mindestens eine  
93 Frau) für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl  
94 erfolgt jeweils für maximal zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

95 2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die  
96 LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die  
97 Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich  
98 geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in  
99 diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt  
100 ebenfalls für jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist  
101 möglich, sofern die LAG nicht vor Ablauf des laufenden  
102 Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.

## 103 10. Streitfragen

104 Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen  
105 LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen  
106 finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag  
107 oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

## 108 11. Datenschutz

109 (1) Die LAG-Sprecher\*innen verpflichten sich per Unterzeichnung eines  
110 entsprechenden Formulars, die geltenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

111 (2) Bei Mitgliedern einer LAG, die nicht Mitglied in der Partei sind, ist bei  
112 diesen das Einverständnis zur Speicherung der Daten zu diesem Zweck durch die  
113 Landesgeschäftsstelle einzuholen.

## 114 12. Statut

115 Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der  
116 Beschlussfassung in Kraft.

117 Bisher:

118 Statut Landesarbeitsgemeinschaften

119 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

120 Präambel

121 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel,  
122 die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu  
123 entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)  
124 Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

125 Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

126 1. Stellung der LAG'en in der Partei

127 1. Der Landesvorstand und der Kleine Parteitag beziehen die LAG'en in die  
128 Bera-tungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und  
129 organisieren in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess.  
130 Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAG'en  
131 über die Diskussions-prozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.

132 2. Die LAG'en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen  
133 Par-teitagen.

134 3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen AnsprechpartnerInnen  
135 für die LAG'en.

136 2. Arbeitsrahmen

137 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landes-  
138 ebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen  
139 Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die  
140 politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Sie haben die  
141 Aufgabe, örtliche Arbeitsgruppen zu vernetzen und die Facharbeit der  
142 Kreis- und Ortsverbände zu bereichern.

143 2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen  
144 Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen  
145 insbeson-dere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und  
146 Öffentlichkeits-arbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen  
147 finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

148 3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern  
149 ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.

150 3. Anerkennung

151 1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von  
152 mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus  
153 Schleswig-Holstein an den Kleinen Parteitag. Der Kleine Parteitag  
154 entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist  
155 die inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.

156 2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über  
157 einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-

158 Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer  
159 Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht  
160 möglich.

#### 161 5. LAG-SprecherInnen

162 1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber  
163 anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der  
164 ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei SprecherInnen, die  
165 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die  
166 Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. Über  
167 Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-  
168 SprecherInnen ehren-amtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle  
169 in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

170 2. Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG  
171 - nach vorhergehender Absprache mit der/m zuständigen Landesvorsitzenden –  
172 öffentliche Erklärungen abgeben.

#### 173 6. LAG-Tagungen/Ergebnisse

174 1. LAG'en tagen mindestens dreimal jährlich und sind solange beschlussfähig,  
175 wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in  
176 Schleswig-Holstein vertreten sind. Die Einladung soll mit einer  
177 Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die  
178 SprecherInnen der anderen LAG'en sind über Termin und Tagesordnungen vorab  
179 zu informieren.

180 2. Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle ange-  
181 fertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch  
182 bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen  
183 unterrichtet.

#### 184 7. Rechenschaft

185 Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem  
186 Landesvorstand(bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an  
187 den Kleinen Parteitag weiterleitet.

#### 188 8. Haushalt

189 1. Jeder LAG stehen jährliche Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung  
190 der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst die  
191 laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (Kosten für die Teilnahme -  
192 soweit erforderlich - an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porti,  
193 Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang). Für die SprecherIn  
194 der LAG'en werden die Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen  
195 erstattet. Die Erstattung von Aufwendungen werden mittels des für den  
196 Landesverband gültigen Kostenerstattungsformular gegenüber dem Finanzbüro  
197 abgerechnet.

198 2. Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren  
199 aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.

200 9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

201 1. Die LAG'en wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften  
202 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten  
203 Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei  
204 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

205 2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die  
206 LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die  
207 Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich  
208 geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in  
209 diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für  
210 jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern  
211 die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf  
212 Besetzung des Platzes anmeldet.

213 10. Streitfragen

214 Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen  
215 LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen  
216 finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag  
217 oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

218 11. Statut

219 Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der  
220 Beschlussfassung in Kraft.

## Begründung

erfolgt mündlich.